



Landesverband Baden-Württembergische
Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen
in Natur- und Kulturlandschaften e.V.

Weinheim, den 2. September 2017

Matthias Kraus
Hubestraße 15
69469 Weinheim

An das
Landratsamt Main Tauber

Rechtswidrige Verwaltungs- und Genehmigungspraxis für Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landrat Frank, sehr geehrte Frau Schulze, sehr geehrte Herren,

Der dramatische Artenverlust in unserer heimischen Vogelwelt schreitet mittlerweile unbestritten immer schneller voran. Als Hauptverantwortlicher wurde schnell die Landwirtschaft wegen Überdüngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Maisplantagen (zur Erzeugung von sog. Biosprit u.- gas) ausgemacht, so jedenfalls „grüne Umweltexperten“.

Dies ist jedoch nur ein Teil der Wahrheit. Geflissentlich verschwiegen wird gerade von Umweltministerien die Verstümmelung und Tötung unzähliger Störche, Kraniche, Rot- und Schwarzmilane, von Falken, von Zug- und Rastvögeln durch mittlerweile ca. 29.000 Windindustrieanlagen. Die Tiere werden nicht nur von den Rotoren erschlagen, sondern es werden ihnen durch den Bau der Anlagen auch flächenhaft ihr Nahrungshabitat und ihre Schutz- und Rückzugsräume zerstört, beispielsweise durch Riegelstellungen von Windkraftanlagen, Anlagen im Wald oder auf Bergrücken oder in Kulturlandschaften.

Seit Jahren treten der Landesverband und seine Mitglieder für den Schutz der Tiere und ihres Lebensraumes ein und haben schon in 2014 in einem ersten Artenschutzgutachten die unionsrechtswidrige Verwaltungs- und Genehmigungspraxis der baden-württembergischen Landesregierung gerügt.

Diese sah sich veranlasst, durch den damaligen Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Herrn Alexander Bonde, im Einvernehmen mit den Herren Ministern Untersteller (Umweltministerium) und Hermann (Verkehrsministerium), alle Bündnis 90/ Die Grünen, an die Behörden und Genehmigungsträger sog. „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei Windenergie empfindlichen Vogelarten“ bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.07.2015 zu erlassen. Diese

Verwaltungsvorschrift bestimmte danach das Verwaltungshandeln und diene einzig und allein dazu, der Windkraft den Vorrang vor dem Artenschutz einzuräumen.

In diesen Verwaltungsvorschriften wird suggeriert, dass außerhalb von sog. Dichtezentren für Rotmilane (mehrere bebrütete Horste in einem bestimmten Umkreis) die Tötung (aller) geschützten Arten durch Windkraftvorhaben, die mit Klimaschutz gleichgestellt werden, im Wege einer Ausnahmeregelung erlaubt werden könne, vgl. Erlass Ziffer 4 b (1), Seite 14. Einer solchen Ausnahmeregelung bedürfe es aber gar nicht erst, wenn sog. nicht Windkraft-sensible Arten betroffen seien, oder wenn keine „signifikant erhöhte Tötungsgefahr bestehe oder wenn es sog. Vermeidungsmaßnahmen gebe“. Darunter verstehen die Minister beispielsweise eine „Umerziehung“ („Dressur“) der wild lebenden Arten durch Zerstörung ihrer Nahrungshabitate oder durch „Weg-Locken“ über Auslegen von Fleisch-Stücken (Futter) im weiter entfernten Umkreis geplanter oder gebauter Windkraftanlagen.

Rechtlich begründet wird dies gemäß Erlass Ziffer 2, Seite 7 mit angeblichen „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie“ und unterlegt mit zahlreichen Zitaten aus Urteilen oder Beschlüssen deutscher Verwaltungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs.

Der Landesverband hat dies zum Anlass genommen, in dem nun vorliegenden weiteren Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Caemmerer-Lenz (Karlsruhe) durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Faller die angesprochenen Ausnahmeregelungen und die dort zitierten Urteile einer juristischen Prüfung zu unterziehen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Faller kommt dabei zu einem **vernichtenden Urteil**:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat unter Minister Bonde und zusammen mit den Ministern Untersteller und Hermann in den Ausnahmenvorschriften unter vorstehendem Erlass (aber auch im Windenergieerlass WEE, Federführung Minister Untersteller)

- die angesprochenen Urteile unvollständig und verzerrt dargestellt und deren eigentlichen Inhalt durch diese Form der Darstellung teilweise ins Gegenteil verkehrt;
- die europäischen Vorgaben zum Artenschutz, insbesondere die Vogelschutz-Richtlinie, missachtet;
- die fortlaufende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Zusammenhang gerissen;
- das entscheidende Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.01.2012 – C-192/11 -, das zum Zeitpunkt der Abfassung der Ausnahmerichtlinien längst vorlag, „ausgespart“ und
- die nachgeordneten Behörden und Beamten zu offensichtlich rechtswidrigem Verhalten veranlasst.

Im angesprochenen Urteil führt der Europäische Gerichtshof, in Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung, wörtlich aus, dass gerade Ausnahmeregelungen bezüglich aller europäischen Vogelarten (d.h. Rot- oder Schwarzmilan, Wander- oder Baumfalke, Wespenbussard, Störche,

Kraniche, bezüglich der Zug- und Rastvögel u.v.m.) rechtswidrig sind, soweit sie auf „zwingende Belange des überwiegenden öffentlichen Interesses“ gestützt werden. Das Gericht hat also die von den Ministern verordnete Verwaltungs- und Genehmigungspraxis schon vor deren Erlass in einem Vertragsverletzungsverfahren gegenüber der Republik Polen – mit identischer Ausnahmeregelung - für rechtswidrig erklärt. Die genannten Verwaltungsvorschriften hätten also unter Beachtung der laufenden Rechtsprechung des EuGH, insbesondere des vorgenannten Urteils, niemals ergehen dürfen.

Weshalb das Ministerium oder der/die Verfasser dieses Erlasses das Urteil nicht berücksichtigt haben, obwohl es in der Zeitschrift - Natur und Recht 2013, Seite 718 ff – veröffentlicht wurde, mag das heute von Herrn Peter Hauk, Christlich Demokratische Union, geführte Ministerium recherchieren und erklären.

Fest steht, dass der Windenergie-Erlass, soweit er sich auf den Artenschutz und die Ausnahmeregelung bezieht, und die Ausnahmeregelung selbst ab sofort nicht mehr angewendet werden dürfen, zumal selbst eine Strafbarkeit der Mitarbeiter der Genehmigungsbehörden in der Kenntnis der Unionsrechtswidrigkeit nun offen in Rede steht.

Der Landesverband fordert daher nachdrücklich zu folgendem auf:

1. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg soll als federführendes Ministerium unverzüglich die Nichtanwendbarkeit des genannten Erlasses gegenüber allen zuständigen Behörden, insbesondere gegenüber den Genehmigungsträgern erklären.
2. Das Ministerium soll alle zuständigen Behörden und Genehmigungsträger unverzüglich anweisen, laufende Anfragen oder Anträge auf Ausnahmeregelungen bis zur unionsrechtsgemäßen Neufassung des Erlasses nicht zu bescheiden.
3. Das Ministerium soll unverzüglich alle Behörden und Genehmigungsträger anweisen, alle bereits ergangenen Bescheide zu überprüfen, ob im Sinne der oben genannten Urteile Unionsrechtswidrigkeit vorliegt.
4. Das Ministerium soll unverzüglich alle Regionalverbände dazu auffordern, bereits erteilte Genehmigungen von Regionalplänen auf Unionsrechtswidrigkeit im Hinblick auf das oben genannte Urteil zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sowie die Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen mit unionsrechtswidrigem Inhalt nachgeordneter Planungsträger zu überprüfen und ggfs. bereits erteilte und unionsrechtswidrige Genehmigungen zu widerrufen.

Der Landesverband ist, soweit die Nichtanwendung erklärt wird, gerne bereit, mit dem von Herrn Minister Peter Hauk geführten Ministerium an einem runden Tisch rechtskonforme Überlegungen mit zu begleiten, um den von der vormaligen grün-roten Landesregierung begangenen gravierenden Rechtsverstoß zu beseitigen und dessen Weiterführung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kraus (Vorsitzender Landesverband)

